

Eintragungen im Firmenbuch und sonstige vom Firmenbuchgericht vorzunehmende Veröffentlichungen sind in der Ediktsdatei (§ 89j GOG) und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" bekannt zu machen. Soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt, werden die Eintragungen ihrem ganzen Inhalt nach veröffentlicht. Mit dem im § 89j Abs 1 letzter Satz GOG genannten Zeitpunkt¹ gilt die Bekanntmachung als vorgenommen; die Bekanntmachung muss zumindest einen Monat lang abfragbar bleiben (§ 10 UGB).

Ausgenommen sind Eintragungen betreffend Einzelunternehmer und eingetragene Personengesellschaften. Diese gelten schon mit der Eintragung im Firmenbuch als bekannt gemacht (Art XXIII Abs 15 FBG).

Die Vorgangsweise bei der vorzunehmenden Veröffentlichung in der Wiener Zeitung regelt § 10 Abs 2 UGB.

¹ Wirkungen treten mit der Aufnahme der Daten in die Ediktsdatei ein